

# **Satzung des Vereins**

## **Klimaschutzverein March e.V.**

### § 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein heißt

„Klimaschutzverein March e.V.“

(2) Er hat seinen Sitz in 79232 March haben.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

### § 2 Vereinszweck / Ziel

(1) Der Verein setzt sich zum Ziel und zur Aufgabe, den Klimaschutz zu fördern. Im Vordergrund stehen die Nutzung regenerativer unerschöpflicher Energien, die Energieeinsparung, sowie die Absenkung umweltschädlicher Emissionen. Ferner setzt sich der Verein dafür ein, den Klimawandel zu bremsen, aufzuhalten und den Klimaschutz in der Gesellschaft und Bevölkerung durch Projekte und Aktionen fest zu verankern. Die Menschen aller Nationalitäten und Generationen sollen aufgefordert werden, unseren einzigartigen Planeten - unsere Mutter Erde - zu erhalten. Diese sollen durch Projekte u. a. an Schulen und in Vereinen zum Thema Klima und Umweltschutz informiert werden. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist gemeinnützig tätig.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Mitgliedschaftserklärung beantragt. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod des Mitgliedes,
  - b) durch die schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand bis zum Ende des Geschäftsjahres.
  - c) durch Ausschluss.
- (4) Beim Ausscheiden oder Auflösen des Vereins erhalten die Mitglieder für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (5) Vereinsämter sind Ehrenämter

### § 4 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es das Ansehen, die Belange oder die Interessen des Vereins schädigt,
  - b) wenn es seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt.
- (2) Der Antrag zum Ausschluss kann durch jedes Mitglied gestellt werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung bezahlter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen.

### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 6 Arbeitsgemeinschaften

Für Projekte können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Die Arbeitsgemeinschaften wählen ihre/n Projektleiter/in, die/der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist. Es können nur Projekte betreut werden, die dem Ziel des Vereines entsprechen. Die Ziele der Arbeitsgemeinschaften sollen mit dem Vorstand abgesprochen werden.

## § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem ersten Vorsitzenden
- b) der/dem zweiten Vorsitzenden
- c) der/dem Schriftführer/in
- d) der/dem Schatzmeister/in
- e) höchstens vier Beisitzern/innen

(2) Die Funktion des Schriftführers und des Schatzmeisters kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch von einer Person übernommen werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bestellen und hat hierzu bei der nächsten Mitgliederversammlung die Zustimmung einzuholen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den erste/n und zweite/n Vorsitzende/n nach außen vertreten. Diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand kann sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung geben.

(4) Zur Vorstandssitzung wird durch die/den erste/n Vorsitzende/n oder in Vertretung durch die/den zweite/n Vorsitzende/n schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Tagen eingeladen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch nach Absprache getroffen werden.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Auf Antrag eines Mitgliedes wird in geheimer Wahl gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, erstmals 2007. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher einzuladen. Die Einladung erfolgt über das örtliche Mitteilungsblatt, über die lokale Presse, per e-mail und / oder per Post.

Die Mitgliederversammlung entlastet auf Antrag den Vorstand nach Vorlage des Tätigkeitsberichts.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Für Beschlüsse und Wahlen gilt die einfache, für Satzungsänderungen die 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vier Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

### § 9 Kassenrevisoren

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zur Überprüfung der Kassengeschäfte werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenrevisoren auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Revisoren führen einmal jährlich eine ordentliche Kassenprüfung durch.

### § 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse werden innerhalb von vier Wochen in einem Protokoll niedergelegt, das von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

### § 11 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Leistung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

(2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

(3) Der Jahresbeitrag wird durch Lastschrift oder Überweisung bis 31. März des laufenden Jahres geleistet, im Beitrittsjahr bis spätestens 31. Dezember.

### § 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung, bei der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein muss, erfolgen. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so kann bei einer erneut einberufenen Versammlung der Verein mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins ist sein Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### § 13 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsmitgliederversammlung beschlossen ist.

(2) Sofern zur Erlangung der Anerkennung als gemeinnütziger und besonders förderungswürdiger Verein vom Finanzamt Änderungen der Satzung verlangt werden bzw. Änderungen der Satzung vom Registergericht verlangt werden, wird der Vorstand bevollmächtigt, die Satzung entsprechend anzupassen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung in March-Holzhausen, am 28.02.2007 im Gasthaus Löwen Vörstetterstr.11.

Sämtliche Gründungsmitglieder haben der Gründung des Vereins zugestimmt und die Satzung und das Gründungsprotokoll durch ihre Unterschrift bestätigt (siehe Liste der Gründungsmitglieder der Gründungsversammlung vom March- Holzhausen den, 28.02.2007